

T A R I F B L A T T

FW-Schiene Saar- West

- gültig ab 1. Juli 2024 -

I. PREISBESTANDTEILE

1. Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

3. Vorhalte- und Messpreis

Der Vorhalte- und Messpreis ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

4. CO₂-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO₂-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).

II. TARIFE

Tarif A

Der Tarif A gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert bis 100 kW beträgt.

1. Grundpreis:	entfällt	
2. Arbeitspreis:	0,14950 €/kWh netto	bzw. 0,17791 €/kWh brutto
3. Vorhalte- und Messpreis:	7,70 €/Monat netto	bzw. 9,16 €/Monat brutto

Tarif B

Der Tarif B gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren jährliche Vollbenutzungsstunden im Rahmen der üblichen Norm liegen.

1. Grundpreis:	43,14 €/kW netto	bzw. 51,34 €/kW brutto
2. Arbeitspreis:	0,11604 €/kWh netto	bzw. 0,13809 €/kWh brutto
3. Vorhalte- und Messpreis bei Anschlusswert/Monat:		

Über 100 - 200 kW	12,32 € netto	bzw. 14,66 € brutto
über 200 - 400 kW	15,41 € netto	bzw. 18,34 € brutto
über 400 -1.000 kW	20,80 € netto	bzw. 24,75 € brutto
über 1.000 -2.500 kW	26,97 € netto	bzw. 32,09 € brutto
über 2.500 -4.500 kW	30,82 € netto	bzw. 36,68 € brutto
über 4.500 -8.000 kW	36,98 € netto	bzw. 44,01 € brutto
mehr als 8.000 kW	nach Vereinbarung	

Sondereinbarungen

Für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden außerhalb der üblichen Norm liegen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

III. HAUSANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

IV. PREISÄNDERUNG

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand Juli 2024. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisänderungsformeln:

Tarif A

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 * \left(0,15 * \frac{FDW_0}{FDW_{00}} + 0,25 * \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas0}} + 0,25 * \frac{EEX_{Strom}}{EEX_{Strom0}} + 0,15 * \frac{LH_{01}}{LH_{010}} + 0,2 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

Vorhalte- und
Messpreis:

$$VM = VM_0 * \left(0,2 + 0,4 * \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0,4 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

Tarif B

Grundpreis:

$$GP = GP_0 * \left(0,2 + 0,4 * \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0,4 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 * \left(0,20 * \frac{FDW_0}{FDW_{00}} + 0,30 * \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas0}} + 0,30 * \frac{EEX_{Strom}}{EEX_{Strom0}} + 0,20 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

Vorhalte- und
Messpreis:

$$VM = VM_0 * \left(0,2 + 0,4 * \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0,4 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

Dabei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP_0 = Grundpreis Stand 3. Quartal 2024

AP = neuer Arbeitspreis

AP_0 = Arbeitspreis Stand 3. Quartal 2024

- VM = neuer Vorhalte- und Messpreis
- VM_0 = Vorhalte- und Messpreis Stand 3. Quartal 2024
- GWE_{01} = neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.
- GWE_{010} = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE_{01}), Basiswert = 22,82 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 1. Quartal 2024 (Basis 2021 = 100)
- FDW_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP 353, lfd. Nr. 644
- FDW_{00} = Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (siehe FDW_0), Basiswert = 188,1 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024
- EEX_{Strom} = Strompreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG), es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website [iqony \(eex.com\)](http://iqony(eex.com))
- $EEX_{Strom,0}$ = siehe EEX_{Strom} , Basiswert = 69,28 €/MWh, Mittelwert 1. Quartal 2024
- EEX_{Gas} = Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG), es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX THE Natural Gas Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website [iqony \(eex.com\)](http://iqony(eex.com))
- $EEX_{Gas,0}$ = siehe EEX_{Gas} , Basiswert = 28,50 €/MWh, Mittelwert 1. Quartal 2024
- LH_{01} = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex der Einzelhandelspreise für Deutschland, Code 61111-0002
- LH_{010} = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex der Einzelhandelspreise für Deutschland (siehe LH_{01}), Basiswert = 118,1 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024
- LH_{03} = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77
- LH_{030} = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe LH_{03}), Basiswert = 172,6 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024

IG_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X002

IG_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe IG_0), Basiswert = 115,1 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024

$CO_2 - Preis$ = Neuer CO_2 -Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO_2 -Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- sowie Vorhalte- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Berechnungsfaktoren am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Berechnungsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren GWE_{01} , IG_0 , FDW_0 , LH_{030} und LH_{01} :

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Neuberechnung der Faktoren EEX_{Gas} und EEX_{Strom} :

Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future

für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

V. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Schätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich der Mehrwertsteuer berechnet.
- d) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen.